

6.4 Aktiver NFE / NFFE aus anderen Gründen

Ein Rechtsträger, der mindestens eins der folgenden Kriterien erfüllt:

a) Nicht-finanzielle Holding

Im Wesentlichen bestehen alle Tätigkeiten des NFE im vollständigen oder teilweisen Besitzen der ausgegebenen Aktien einer Tochtergesellschaft oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist oder sich als solchen bezeichnet, wie z. B. ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen (Leveraged-Buyout-Fonds) oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.

b) Start-up Unternehmen

Der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben. Der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung.

c) In Liquidation

Der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen.

d) Finanzierungsinstrument

Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die kein Finanzinstitut sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt.

e) Non-profit Organisation

Der NFE muss alle folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird,
- b) er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit,
- c) er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben,
- d) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFEs dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFEs, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands,
- e) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFEs müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFEs oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

7. Passiver NFE / NFFE

Passiver nicht-finanzieller Rechtsträger:

Ein NFE, der

- a) kein aktiver NFE ist oder
- b) (für CRS) ein Investmentunternehmen, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder der Wiederanlage von oder dem Handel mit Finanzvermögen zuzurechnen sind, das von einem Finanzinstitut verwaltet wird und das in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist.

8. Beherrschende Person

Der Ausdruck „beherrschende Person“ bedeutet eine natürliche Person, die einen Rechtsträger beherrscht. Eine Beherrschung liegt in diesem Zusammenhang vor, wenn eine natürliche Person, direkt oder indirekt, mehr als 25% Stimmrechts- oder Kapitalanteile an einem Rechtsträger hält.

Im Falle eines Trusts bedeutet dieser Ausdruck den Treugeber, die Treuhänder, einen Protektor, einen Begünstigten oder die Begünstigtenkategorie sowie jede sonstige natürliche Person, die - gegebenenfalls gemeinsam mit anderen - den Trust tatsächlich beherrscht, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Ausdruck eine Person in einer gleichwertigen oder ähnlichen Position.

Der Ausdruck „beherrschende Person“ ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Financial Action Task Force vom 6. Februar 2012 (vgl. www.fatf-gafi.org) vereinbar ist. Er entspricht dem Ausdruck „wirtschaftlich Berechtigter“.

9. Finanzinstitut

Finanzinstitut ist ein Rechtsträger, der Verwahr- oder Einlageninstitut, Investmentunternehmen oder spezifizierte Versicherungsgesellschaft ist.

a) Verwahrinstitut

Ein Verwahrinstitut ist ein Rechtsträger, dessen Hauptgeschäft (d.h. mindestens 20 Prozent der Bruttoeinkünfte) darin besteht, Finanzvermögen für fremde Rechnung zu verwahren und damit einhergehende Finanzdienstleistungen auszuführen.

b) Einlageninstitut

Ein Einlageninstitut ist ein Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.

c) Investmentunternehmen

Ein Rechtsträger ist ein Investmentunternehmen, wenn einer der beiden folgenden Sachverhalte zutrifft:

- 1) Der Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für Kunden aus:
 - i. Handel mit Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikaten, Derivaten, etc.), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften,
 - ii. individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
 - iii. sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.
- 2) Der Rechtsträger wird von einem Einlageninstitut, einem Verwahrinstitut, einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft oder einem Investmentunternehmen verwaltet und seine Bruttoeinkünfte sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen.

d) Spezifizierte Versicherungsgesellschaft

Ein Rechtsträger ist eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft, wenn er rückkaufsfähige Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge abschließt oder im Zusammenhang mit solchen Verträgen Zahlungen leistet.

10. Finanzinstitut im Sinne von FATCA

a) Meldendes Finanzinstitut eines Partnerstaates

Finanzinstitut, das seinen Sitz in einem Land hat, das mit den USA ein Abkommen (Modell 1 oder Modell 2) zum automatischen Informationsaustausch abgeschlossen hat.

b) Nicht meldendes Finanzinstitut eines Partnerstaates

Finanzinstitut, das

- laut Anlage II des Abkommens von der Meldung befreit ist. Hierunter fallen die an dieser Stelle genannten Ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten und FATCA-konformen Finanzinstitute.
- laut Anwendungsvorschriften der US-Steuerbehörde IRS als Registriertes konformes Finanzinstitut („registered deemed-compliant FFI“), Zertifiziertes konformes Finanzinstitut („certified deemed-compliant FFI“) oder Inhaberdokumentiertes Finanzinstitut („owner documented FFI“) gilt.

c) Teilnehmendes Finanzinstitut („Participating FFI“)

Finanzinstitut, das seinen Sitz in einem Land ohne Modell 1 und ohne Modell 2 Abkommen hat, das aber eine entsprechende Vereinbarung zur Teilnahme direkt mit der US-Steuerbehörde IRS getroffen hat.

d) Global Intermediary Identification Number (GIIN)

Die GIIN wird von der US-Steuerbehörde IRS an Rechtsträger vergeben, die sich dort als Finanzinstitut registriert haben.

e) Nicht teilnehmendes Finanzinstitut

Finanzinstitut, das

- seinen Sitz in einem Land ohne Modell 1 und ohne Modell 2 Abkommen hat und keine Vereinbarung zur Teilnahme direkt mit der US-Steuerbehörde IRS getroffen hat.
- von der US-Steuerbehörde IRS wegen erheblicher Nichteinhaltung als nicht teilnehmendes Finanzinstitut behandelt wird.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen zum Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen vom 01. Februar 2017.

Diese Erläuterungen stellen keine steuerliche Beratung dar. Bei Fragen oder wenn Sie unsicher sind, welche Sachverhalte für Sie zutreffen, wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.